

Bericht

der

Kommission des Nationalraths über die vom Bunde an die Kantone für die Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten für das Jahr 1877 zu leistende Entschädigung.

(Vom 23. März 1877.)

Tit. I

Die Frage der vom Bunde den Kantonen zu bezahlenden Entschädigung für Bekleidung und Ausrüstung des Wehrmannes, sowie für den Unterhalt der betreffenden Effekten, wird noch lange zu Anstößen oder Reklamationen zwischen dem Bunde einerseits und den Kantonen anderseits Anlaß geben.

Darüber darf man sich nicht verwundern; solche Anstände bleiben nicht aus, sobald es sich darum handelt, verschiedene Interessen geltend zu machen, zumal bei so verwickelten Fragen.

Sollen wir diese Reibereien beklagen? Wir denken nicht, da dieß eine ganz natürliche Erscheinung ist.

Wir glauben jedoch, daß eine Verständigung sehr leicht wäre, wenn einerseits die Bundesbehörde sich herbeiließe, die Kantone etwas billiger zu entschädigen, und die Kantone ihrerseits sich bemühten, die Bekleidung und Ausrüstung von möglichst guter Qualität und Verarbeitung zu liefern.

Bei besserer Bezahlung hätte der Bund das Recht, bei Annahme der Lieferungen strenger zu sein. Dabei würde man sich allseitig

gut stehen: der Bund und die Kantone sähen sich für die Kosten, selbst wenn diese zur Erlangung von Effekten guter Qualität verdoppelt würden, entschädigt, und die Soldaten würden ebenfalls dabei gewinnen, wenn sie ganz gehörig ausgerüstet und mit guten Kleidern versehen würden.

Wir haben oben von dem U n t e r h a l t gesprochen.

Nach Alinea 3 des Art. 20 der Bundesverfassung, welches verfügt, daß die Kosten der von den Kantonen besorgten Beschaffung und Unterhaltung der Bekleidung und Ausrüstung vom Bunde den Kantonen nach einer von ihm aufzustellenden Norm vergütet werden, scheint es, daß zu den Kosten der Effekten noch solche für den Unterhalt kämen, ungeachtet des Art. 146 und namentlich des Art. 152 des Militärgesetzes, die sich mit dieser Frage beschäftigen.

Diese Frage wurde praktisch gelöst durch Ueberlassung, an die Kantone, der von den Militärs zurückgezogenen Uniformen, welche nicht während der ganzen Dienstzeit gebraucht wurden, sowie des den Scharfschützenrekruten für ihre erste Schule gegebenen blauen Waffenroks, den man durch einen grünen ersetzt, wenn sie in ihre Kompagnien eingetheilt werden.

Das ist kein großes Geschenk, sagt man; die Kosten für Magazinirung, Lokalmiethen, Kontrolirung und Löhnung der Depotverwalter belaufen sich ebenso hoch als der Werth der Effekten.

Wir berühren diesen Gegenstand nur beiläufig; später wird man auf ihn zurückkommen können. Jedenfalls ist der Mißbrauch der beiden Waffenröcke für die Scharfschützen, was eine unnütze Ausgabe von Fr. 22,000 verursacht, zu beseitigen, durch direkte Rekrutirung der Mannschaft in ihrer Waffe.

Nach Vorausschikung des Vorstehenden gehen wir nun zu der Spezialfrage über, welche der Prüfung Ihrer Kommission unterstellt worden ist.

Im Jahr 1875 sah sich die Kommission des Nationalraths in der gleichen Verlegenheit, wie die heutige. Sie war auch weit davon entfernt, alle erforderlichen Angaben zu besitzen, um den Entschädigungsbetrag festzusetzen, — eine sehr schwierig zu lösende Aufgabe, da es sich hierbei darum handelt, von vielen Gegenständen die Beschaffungskosten, und zwar für alle Kantone gleichmäßig, zu bestimmen.

Die einen Kantone, wo die Arbeitslöhne billiger sind, können gehörig entschädigt werden, während andere Schaden haben.

Die Kommission mußte auf die durch die eidg. Verwaltung gegebenen Aufschlüsse und auf einige kantonale Mittheilungen abstellen und dem Nationalrathe die Rolle gütlicher Abfindung empfehlen, mit Vorbehalt jedoch der Berichtigung von Irrthümern bei der alljährlichen Revision der Ansätze.

Das eidgenössische Militärdepartement war im Besize von Engagements einiger Lieferanten für Abgabe von je mindestens einem Tausend von jedem Gegenstande.

Hierauf wurde folgender Tarif festgesetzt:

Fr. 129. 26	für jeden	Infanterierekruten,
„ 128. 19	„	„ Rekruten der Fußtruppen der Spezialwaffen,
„ 204. 66	„	„ Trainrekruten,
„ 188. 09	„	„ Rekruten berittener Truppen.

Von allen Seiten gingen Reklamationen ein.

Im Jahr 1876 wurde die Sache, wie wir glauben, durch die Budgetbotschaft des Bundesrathes geregelt. Ihre Kommission kennt das Nähere des damaligen Hergangs nicht; ihres Wissens kam es zu keinem förmlichen Beschlusse der Bundesversammlung.

Indessen wurden folgende Ansätze aufgestellt:

Fr. 130. —	für	Infanterie,
„ 151. —	„	„ Fußtruppen der Spezialwaffen,
„ 204. 20	„	„ Kavallerie,
„ 224. 30	„	„ Train.

Für 1877 wünschte der Bundesrath die Sache in gleichem Sinne zu regeln. Er beantragte in seiner Budgetbotschaft folgenden Tarif:

Fr. 130. 35	für	die	Infanterie,
„ 151. 50	„	„	„ Fußtruppen der Spezialwaffen,
„ 204. 70	„	„	„ Kavallerie.
„ 224. 80	„	den	Trainsoldaten.

Die Budgetkommission glaubte nicht diesen Weg einschlagen, sondern dafür sich aussprechen zu sollen, daß die Sache, gemäß Art. 146 der Militärorganisation, durch einen besondern Beschluß geregelt werde. Da sie übrigens nicht die nöthigen Anhaltspunkte besaß und eine neue Verordnung resp. einen neuen Schnitt vor sich hatte, so beschränkte sie sich darauf, eine Erhöhung der budgetirten Summe von Fr. 2,174,542 um Fr. 35,000, also auf Fr. 2,209,542 zu beantragen.

Eine Minderheit wollte nur eine Vermehrung von Fr. 25,000 eintreten lassen.

Der Nationalrath genehmigte Fr. 35,000, vertheilbar auf die verschiedenen Kategorien.

Der Bundesrath, neue Reklamationen von Seite der Kantone voraussehend, lud sie ein, ihm mitzuthemen, wie hoch die Kosten der unter ihrer Verwaltung verfertigten Militäreffekten sie zu stehen kommen. Sie beeilten sich, zu entsprechen, in der Meinung, daß ihren gerechten Reklamationen werde Rechnung getragen werden.

Die an der Hand der daherigen Angaben gefertigte Uebersicht weist bedeutende Unterschiede auf.

Nach verschiedenen Kombinationen, sagt die Botschaft des Bundesrathes, hat diese Behörde Ihren Berathungen einen Beschlußentwurf unterbreitet, der den gleichen Tarif enthält, der im Budget von 1877 erscheint und den wir oben angegeben haben.

Auf Ihre Kommission hat es einen bemühenden Eindruck gemacht, im Beschlußentwurf den nämlichen Tarif reproduzirt zu sehen, wie den in der Budgetbotschaft gebrachten und von Ihnen verworfenen, der, um einmüthigen Reklamationen der Kantone Rechnung zu tragen, durch Erhöhung der Gesamtsumme um Fr. 35,000 aufge bessert worden war.

Der Ständerath führte seine sachbezügliche Berathung zur Ablehnung der im vorliegenden Beschlußentwurf enthaltenen Vorschläge, und es stimmte derselbe für folgende Ansätze, wie sie in einer Combination, die in der Botschaft steht, in's Auge gefaßt sind:

Fr. 132. 35 für die Infanterie,	Erhöhung Fr. 2. —
„ 154. 85 „ „ Spezialwaffen,	„ „ 3. 35
„ 205. 65 „ „ Kavallerie,	„ „ —. 90
„ 226. 75 „ den Train,	„ „ 1. 95.

Ungeachtet dieser Erhöhung um zirka Fr. 2 durchschnittlich, wird die in's Budget aufgenommene Summe von Fr. 35,000 nicht aufgebraucht, sondern nur der Betrag von Fr. 31,000.

Ihre Kommission hat sich das Verzeichniß der von den Kantonen abgegebenen Preise geben lassen. Eine kurze Analyse derselben ergibt Folgendes:

Fr. 132. 35 für die Infanterie:

23 Kantone sind darüber; ihre Preise variiren von Fr. 132. 70 bis Fr. 146. 65 (Freiburg);

1 Kanton nur, Luzern, ist darunter, mit Fr. 131. 55; Tessin berechnet Fr. 132. 70.

Der größte Abstand ist Fr. 15. 10, zwischen Luzern und Freiburg.

Fr. 154. 85 für die Truppen der Spezialwaffen:

21 Kantone sind darüber; die Preise wechseln von Fr. 154. 85 bis Fr. 170. 65 (Freiburg);

Luzern berechnet Fr. 154. 85, den angenommenen Ansatz; Tessin allein ist darunter mit Fr. 153. 10.

Der größte Abstand ist Fr. 16. 95 zwischen Tessin und Freiburg.

Fr. 205. 65 für die Kavallerie:

17 Kantone sind darüber; die Preise variieren von Fr. 209. 50 bis Fr. 227. 85 (Neuenburg);

4 sind darunter:

Appenzell	Fr. 202. 15
Unterwalden o. d. W.	„ 200. 60
Luzern	„ 203. —
Zug	„ 203. 90.

Der größte Abstand ist Fr. 27. 25, zwischen Obwalden und Neuenburg.

Fr. 226. 75 für den Train:

18 Kantone sind darüber, wechselnd von Fr. 227. 15 (Schaffhausen) bis Fr. 253. 05 (Aargau);

5 sind darunter; niedrigster Ansatz Fr. 209. 25 (Zug).

Größter Abstand Fr. 43. 80.

Nach dem Durchschnitte würden sich die Preise der Kantone wie folgt gestalten:

Fr. 137. 04 für die Infanterie, Fr. 4. 69 mehr als der Ständerath ansetzte;

Fr. 159. 65 für die Truppen der Spezialwaffen, Fr. 4. 84 mehr.

Fr. 216. 77 für die Kavallerie, Fr. 11. 12 mehr als im Tarif des Ständerathes.

Fr. 234. 67 für den Train, Fr. 7. 92 mehr.

Die Kommission hätte gewünscht, die vorstehenden Durchschnittsziffern angenommen zu sehen.

Die Bundesverwaltung aber sagt: nein; warum mehr bezahlen, als gewisse Kantone selbst verlangen?

Aus der vergleichenden Analyse der Ansätze geht hervor, daß der Bund die niedrigsten genommen hat.

Er sagte sich: Wenn ein Kanton für diesen Preis liefern kann, so müssen die andern es auch können; ohne Rücksicht auf den Unterschied im Preise der Rohstoffe, der Tagelöhne etc. So sehen wir, daß Luzern seine Infanteristen mit Fr. 131. 55 kleidet. Wir setzen Fr. 132. 35, und so werden die andern Kantone nicht das Recht haben, sich zu beklagen.

Ebenso bei den Fußtruppen der Spezialwaffen.

Luzern macht es mit Fr. 154. 85; geben wir also Fr. 154. 85, und so weiter.

Da aber Luzern auf einen kleinen Gewinn gerechnet haben wird, so berechnen wir etwas weniger und bieten — so lautet der Beschlußantrag — nur Fr. 130. 35 für die Infanterie, Fr. 151. 50 für die Spezialwaffen, Fr. 204. 70 für die Kavallerie und Fr. 224. 80 für den Train.

Wäre es nicht besser gewesen, den Durchschnitt anzunehmen? Ihre Kommission bleibt dabei, diese Frage zu bejahen. Und doch muß man andererseits auch wieder fragen: warum sollte man fast der Hälfte der Kantone mehr bezahlen als ihre Auslagen?

Wie man sieht, ist die Frage nicht so leicht zu erledigen, wenn man sie etwas näher in's Auge faßt.

Ihre Kommission ist sehr unschlüssig; es liegen ihr vor: der Beschluß des Ständeraths, ein neues Muster für Bekleidung oder Schnitt des Waffenrockes und Kaputs etc., wovon man die Ausführung sehen sollte. Die damit verbundene Kostenvermehrung ist noch nicht genau bekannt.

Mit Rücksicht darauf aber, daß die Kantone Vorräthe von ältern Mustern haben; die sie dieses Jahr absetzen werden, kommt sie, mit Zögern und ungern, zu dem Antrage, den Ständerathsbeschluß, was die Tarifansätze betrifft, anzunehmen, in der Hoffnung, daß zwischen dem Bunde und den Kantonen eine Verständigung über die Regelung dieser Entschädigungen zu Stande komme.

Dagegen erstreckt sich der Antrag auf Annahme nicht auf den Zusatz des Ständeraths: „Dieser Tarif ist jedoch ausschließlich auf die nach den jüngsthin ausgegebenen Modellen angefertigten Kleider anwendbar, während die nach früherer Vorschrift gelieferten Gegenstände nach dem Tarif von 1876 vergütet werden.“

Zunächst ist man nicht ganz einig über diesen Tarif von 1876, welcher nur in der bundesrathlichen Budgetbotschaft existirt. Doch dieß ist nicht die Hauptfrage.

Die Kantone waren genöthigt, Effekten im Vorrath zu haben, für 15 bis 20 % der Rekruten, um im Falle zu sein, ihre Verpflichtungen gegen den Soldaten zu erfüllen, der einen ihm passenden Schnitt oder die Nummer muß wählen können.

Diese Vorrathsgegenstände sind seit mindestens einem Jahre gefertigt. Um gerecht zu sein, müßte man wenigstens einen Jahreszins beifügen. Das würde eine Tariferhöhung nicht bloß um 2 Fr., sondern um 5 oder 6 Fr. ausmachen.

Daraus würden für die Kantone und den Bund unentwirrbare Verwicklungen entstehen. Wie wollte man die Rekruten verifiziren und zählen, die eine vollständige Kleidung nach alter oder nach neuer Ordonnanz erhalten haben? wie namentlich die Militärs kontrolliren, welche — der eine einen Waffenrok neuen Modells mit Kaput alter Ordonnanz, der andere Hosen einer und Kaput anderer Sorte, und was solcher Kombinationen noch mehr möglich sind, — bekommen haben?

Sie sehen; Tit. I daß man wegen einer — durchaus geboten erscheinenden — Differenz von bloß Fr. 2 per Mann sich in eine Kontrolirungsarbeit einlassen müßte, deren Kosten die Ersparnisse aufzehren würden, welche die Eidgenossenschaft machen möchte.

Ihre Kommission ist einstimmig in dem Antrage, die ständerräthliche Zusatzbestimmung zu streichen, welche im bundesrätlichen Entwurfe sich nicht findet.

Ihre Kommission hat den Berichtersatter beauftragt, die Aufmerksamkeit des Nationalrathes darauf zu lenken, daß im Verzeichniß der Preise der verschiedenen Effekten ein Paar Handschuhe und zwei Paar Sporren für die Berittenen ausgelassen sind. Diese zwei Gegenstände kosten mindestens Fr. 4. 20. Die Rubrik „Puzzeug“ notirt Fr. 4. 35 für die Kavallerie wie für die Infanterie.

Das Militärdepartement wendet ein, daß der Preis von Fr. 4. 35 für Puzzeug, wie er für die Infanterie angenommen ist, merklich, etwa um 35 Cent., zu hoch sei, was den Minderbetrag für Handschuhe und Sporren aufwiege. Wir erwidern, daß der Preis von Fr. 4 niedriger ist, als was die Kantone durchschnittlich bezahlen. Diese Ziffer von Fr. 4. 35 für Puzzeug der Infanterie figurirt bereits im Tarif von 1875. Damals hatte man, wissentlich oder unwissentlich, für die Handschuhe und die Sporren nichts ausgesetzt (die Handschuhe wurden erst im Jahr 1876 eingeführt).

Die Kommission behält sich vor, eine entsprechende Erhöhung auf Fr. 4. 20 per Berittenen für ein Paar Handschuhe und zwei Paar Sporren zu beantragen, wenn der vom Ständerath beigefügte Vorbehalt, dessen Streichung wir verlangen, beibehalten würde.

Bern, den 23. März 1877.

Im Namen der Kommission des Nationalraths,
Der Berichtersatter:
L. Delarageaz.

Kommission:

HH. Delarageaz, Bucher, Hertenstein, Reinert, Techtermann.

Bericht

der

nationalrätlichen Commission über die Entwürfe eines Bundesgesetzes betreffend die Besoldung der Militärbeamten und eines Bundesbeschlusses betreffend Vergütung von Pferderationen.

(Vom 5. Juni 1877.)

Tit. I

Ihre Commission hatte die Ehre, Ihnen erstmals schon am 17. März 1876 hierüber Bericht zu erstatten und seither hat dieser Gegenstand wiederholt vor den eidg. Räten geschwebt, ohne daß derselbe zum Abschluß gekommen wäre.

Am 19. Dezember v. J. beschloß der Nationalrath: es solle auf die bundesrätliche Vorlage eingetreten werden, — der Ständerath aber verschob die Behandlung auf die folgende Session und hat dann am 12. März abhin diejenigen Beschlüsse gefaßt, welche Ihnen bekannt sind und die gedruckt vorliegen.

Die Anträge, welche aus den Berathungen des Ständeraths hervorgingen, sind von Ihrer Commission einläßlich geprüft und erwogen worden, und im Hinblick auf die mehrfachen Botschaften und Berichte des Bundesrathes wie der Commissionen, sowie auf die früheren Verhandlungen kann die Berichterstattung auf einige wesentliche Punkte beschränkt werden.

Bericht der Kommission des Nationalraths über die vom Bunde an die Kantone für die Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten für das Jahr 1877 zu leistende Entschädigung. (Vom 23. März 1877.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1877
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.07.1877
Date	
Data	
Seite	303-310
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 636

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.